

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Liefer- und Montageleistungen (AGB Verbraucher 06/2026)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungs- und Montageleistungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber (im Folgenden „AG“).
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der AN diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der firmenmäßig gezeichneten Schriftform.

## 2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande. Der AG ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom AG genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.

## 3. Vertragsarten

- 3.1. **Liefervertrag:**  
Beinhaltet entweder die Abholung ab Werk, oder die Lieferung frei Baustelle unabeladen, oder die Lieferung der Fertigteile frei Baustelle abgeladen.
- 3.2. **Montagevertrag:**  
Beinhaltet neben der Lieferung frei Baustelle abgeladen auch die Montage der Fertigteile durch den AN.

## 4. Vertragsbestandteile

- Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:
- das Angebot
  - die schriftliche Auftragsbestätigung (AB) des AN,
  - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
  - vom AG zur Verfügung gestellten Planunterlagen
- Die einschlägigen vertraglichen Normen, insbesondere die ÖNORM B 2110 (Werk-vertragsnorm für Bauleistungen), alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN- Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes, alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten sowie die ÖNORMEN B 2111 (Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen), in der im Zeitpunkt der Unterfertigung geltenden Fassung, subsidiär zu diesen die DIN als Mindeststandard. Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (zB KSchG).

## 5. Preise, Preisbasis und Lieferumfang

- 5.1. Sämtliche Preise – auch für reine Lieferleistungen – gelten als Festpreise gemäß ÖNORM B 2110, sofern und soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Auftragsbestätigung vollständig erbracht werden. Können Leistungen nicht innerhalb von 6 Monaten ab der AB des AN abgeschlossen werden, so gelten ab diesem Zeitpunkt veränderliche Preise und unterliegen damit der Preisumrechnung gemäß ÖNORM B 2111. Als Preisbasis gilt das Datum der AB des AN. Die Veränderung kann sowohl zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verringerung des Preises führen.
- 5.2. Alle Einheitspreise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, welche gesondert in Rechnung gestellt wird.
- 5.3. Für die Abrechnung gelten die im Angebot beschriebenen Abrechnungsregeln.
- 5.4. Eine vom AG geforderte Planänderung oder Änderung des Liefertermins, Leistungsänderungen, Änderung statischer Die Lagerung der Fertigteile bis zu 14 Kalendertagen über dem vereinbarten Liefertermin hinaus ist im Einheitspreis enthalten. Ab dem 15. Kalendertag werden zusätzliche Lager- und Manipulationskosten wie folgt verrechnet:

- 5.5. Zusätzliche Planausdrucke nach dem 2. Exemplar werden verrechnet.
- 5.6. Die Lagerung der Fertigteile bis zu 14 Kalendertagen über dem vereinbarten Liefertermin hinaus ist im Einheitspreis enthalten. Ab dem 15. Kalendertag werden zusätzliche Lager- und Manipulationskosten wie folgt verrechnet: Für die verlängerte Lagerung wird eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro Kalendertag in Rechnung gestellt. Für Manipulationsgeräte werden Kosten nach Aufwand verrechnet.
- 5.7. Für die Entladezeit auf der Baustelle sind max. 1 Stunde im Preis inbegriffen. Über 1 Stunde hinausgehende Entladezeiten werden je angefangener ½ Stunde verrechnet. Der Preis für eine Kranbeistellung wird separat ermittelt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.8. Nachtarbeiten/Lieferungen sowie Arbeiten/ Lieferungen an Wochenenden oder Feiertagen bedürfen einer gesonderten Beauftragung und Vergütung.
- 5.9. Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche AB des AN. Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

## 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der AG hat sämtliche für die Planung und Fertigung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Pläne, Stücklisten, Lastangaben) gemäß Ablaufszenario in der Auftragsbestätigung des AN zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Der AG trägt insbesondere die Verantwortung für:
  - die Maßrichtigkeit der übergebenen Unterlagen,
  - die Einhaltung behördlicher Auflagen und Genehmigungen,
  - die Kompatibilität der Leistungen mit anderen Gewerken.
- 6.3. Die Lieferfristen hängen von der Freigabe der Produktionspläne des AN seitens des AG ab. Sofern sich die Freigabe verzögert, führt das zu neuen Lieferfristen und somit zu Mehrkostenforderungen des AN gegenüber dem AG.
- 6.4. Werden vom AG Einbauteile beigestellt, so müssen diese mindestens 15 Arbeitstage vor Produktionsbeginn angeliefert werden. Verspätete Beistellungen führen zu Mehrkostenforderungen.
- 6.5. Verzögerungen oder Mehrkosten, die aufgrund fehlender, unvollständiger oder verspäteter Mitwirkung des AG entstehen, gehen zu Lasten des AG und berechtigen den AN zu entsprechenden Terminverschiebungen und Mehrkostenforderungen.

## 7. Lieferung, Termine und Transport

- 7.1. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt die Einhaltung des § 6 voraus. Lieferfristen und Liefertermine, die bei Vertragsabschluss noch nicht fixiert sind, werden einvernehmlich unter Berücksichtigung der Produktionszeiten festgelegt.
- 7.2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Vorleistungen wie folgt rechtzeitig erfüllt sind: Baustellenzufahrten für LKW/Sattelfahrzeuge (mindestens für 40 t geeignet bzw. entsprechend der Angabe des AN zu höheren Tonnagen von Sondertransporten), gefahrlos befahrbare Baustraßen, Arbeitsplanum sowie Kranstellplatz ebenflächig und tragfähig. Herstellung des Arbeitsraums für eventuelle Montagearbeiten der Fertigteile. Bereitstellung der geeigneten Unterkonstruktion, Berücksichtigung der notwendigen Aushärtezeiten (Auflager, Fundamente, Bodenplatte, usw.)
- 7.3. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches des AN, welche zum Zeitpunkt der AB des AN noch nicht bekannt waren, insbesondere bei höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, behördlichen Maßnahmen (z. B. im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Krankheiten wie COVID-19, oder Sperren diverser Art und Ursache) sowie Lieferverzögerungen von Vorlieferanten. Der AN wird den AG hiervon unverzüglich informieren.
- 7.4. 7.4. Abweichungen zu den vereinbarten Lieferzeiten von +/-3,00 Stunden können aufgrund der Verkehrssituation entstehen und stellen keine Verzögerung dar
- 7.5. Verzögerungen oder Mehraufwendungen infolge mangelhafter oder verspäteter Baustellenvorbereitung gehen zu Lasten des AG und berechtigen den AN zu entsprechenden Terminverschiebungen und Mehrkostenforderungen.

## 8. Übergabe und Gefahrenübergang

- 8.1. Die Übergabe und der Gefahrenübergang erfolgen:
- bei Abholung ab Werk: mit der erfolgten Beladung des Transportfahrzeugs,
  - bei Lieferung frei Baustelle unabeladen: mit dem Eintreffen auf der Baustelle,
  - bei Lieferung der Fertigteile frei Baustelle abgeladen: mit dem Ende des Abladevorgangs
  - bei Lieferung inklusive Montage: nach der Montage des Fertigteiles
- 8.2. Die Gefahr geht auch bei Teillieferungen auf den AG über. Bei Beauftragung von Montageleistungen erfolgt die Abnahme jeder Teilleistung formell. Nach Abschluss der Gesamtleistung ist eine förmliche Übernahme durchzuführen und in einem Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.

## 9. Montage

- 9.1. Die Montage von Fertigteilen ist vertraglich zu vereinbaren.
- 9.2. Der AG stellt sicher, dass alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage gegeben sind, wie die Bereitstellung von Strom, Wasser, Maschinen, Werkzeugen sowie den rechtzeitigen Zugang zum Montageort. Hierzu ist insbesondere § 7 zu beachten.
- 9.3. Achs- und Höhenpunkte sind vom AG festzulegen und zu verantworten. Unterkonstruktionen (Auflager, Fundamente, Bodenplatte, usw.) müssen maßgenau bereitgestellt werden. Der AN haftet nicht für die Bauwerkspositionierung.
- 9.4. Die Montage störende Bauteile, Hilfsmittel, Ver- und Entsorgungsleitungen, (udgl.) sind vor Montagebeginn vom AG zu entfernen.
- 9.5. Öffnungen für Montagemittel wie z.B. Versetzhülsen und Transportanker werden durch den AN nicht verschlossen, sofern nicht explizit vertraglich vereinbart
- 9.6. Allgemekosten wie Beteiligung an beispielsweise Bauwesensversicherung, Beheizung, Entsorgung Bauschutt und Abfall oder generelle Baustellenreinigung werden nicht übernommen. Eine Beteiligung an allgemeinen Schäden an der Baustelle wird ebenfalls ausgeschlossen.
- 9.7. Kosten für zusätzliches Montagepersonal wird gesondert in Rechnung gestellt.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Sämtliche Rechnungen des AN sind, wenn nichts Anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der AG Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinsatz zu zahlen.
- 10.2. Der AN kann außerdem den Ersatz anderer, vom AG verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Streitigungs- oder Einbringungsmaßnahmen (Mahn- und Inkassospesen sowie angefallene Anwaltskosten).
- 10.3. Der AN behält sich vor, bei entsprechend großen Mengen oder Zeitabständen, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- 10.4. Bei Montageleistungen entfallen – abweichend von der ÖNORM B 2110 – sowohl der Deckungsrücklass bei Teilrechnungen als auch der Haftrücklass bei der Schlussrechnung. Wird ein Haftrücklass vertraglich gesondert vereinbart, so erfolgt die Sicherstellung unbar über eine Versicherungsgarantie.
- 10.5. Bei Lieferung wird auf Teilrechnungen kein Deckungsrücklass gewährt.
- 10.6. Wird die Lieferung oder das Bauvorhaben durch Umstände vorübergehend unterbrochen, welche der AN nicht zu vertreten hat, so ist dieser berechtigt, eine einstweilige Abrechnung für die bis dahin erfolgten Leistungen vorzunehmen.
- 10.7. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind vom AN anerkannte, oder gerichtliche festgestellte Forderungen.
- 10.8. Dem AN wird das ausdrückliche Recht vorbehalten, Vorauszahlungen/Anzahlungen vor oder während der Leistungserbringung zu fordern.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Fertigteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des

AN. Eine Verarbeitung oder Weiterverwendung vor vollständigem Eigentumsübergang erfolgt auf Gefahr des AG.

## 12. Gewährleistung

- 12.1. Mängel sind bei Übergabe und Gefahrenübergang anzuzeigen. Zu Übergabe und Gefahrenübergang wird auf § 8 Punkt 1 verwiesen. Reklamierte Bauteile dürfen nur mit Zustimmung des AN verbaut werden.
- 12.2. Farb-, Struktur- und Oberflächenabweichungen (wie u.a. Schwind- und Haarrisse, Verfärbungen sowie Rostflecken), die material- oder herstellungs- und lagerungsbedingt bedingt unvermeidbar sind, stellen keinen Mangel dar.
- 12.3. Fertigteile werden schalungsglatt und spachtelfertig, jedoch nicht malerfertig geliefert.
- 12.4. Eine Ausführung gemäß Ö-Norm B 2211 oder nach Richtlinien Sichtbeton (ÖVBB/DBV) ist über SB2 nach DBV/BDZ hinaus nicht geschuldet, sofern nicht explizit vertraglich vereinbart.
- 12.5. Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe (vgl. § 8.1).
- 12.6. Für vom AG beigestellte Einbauteile wird keine Gewährleistung übernommen.

## 13. Haftung

Eine Schadenersatzpflicht des AN setzt eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt.

## 14. Datenschutz

- 14.1. Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.
- 14.2. Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter <https://www.bodner-bau.at/de/informationen-ueber-cookies-und-datenschutz.html>.

## 15. Urheberrecht, Eigentum an Unterlagen des AN

- 15.1. An Planungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 15.2. Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 15.3. Sollte gegen diese Bestimmung verstoßen werden, behält sich der AN vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Schadenersatzanspruch umfasst sowohl den tatsächlichen Schaden als auch den entgangenen Gewinn, der dem AN durch den Verstoß entstanden ist.

## 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig. Es gilt österreichisches materielles Recht.